

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Nünchritz

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, SächsGVBl. S. 55, S. 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) i.V.m. dem Sächsischen Naturschutzgesetz in Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2010 (SächsGVBl. S. 270) hat der Gemeinderat Nünchritz am 20.12.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Schutzgegenstand

1. § 2 Abs. 2 Pkt. 1 Satz 1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 1 m, gemessen in 1,00 Meter Höhe vom Erdboden aus.“

2. § 2 Abs. 4 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
2. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelung in § 26 SächsNatSchG. „

Artikel 2 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7

§ 9 Abs. 1 Satz 3 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinde entscheidet **kostenfrei** über die Anträge nach Satz 1 innerhalb der dort genannten Frist.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nünchritz, den 21.12.2010

Gerd Barthold
Bürgermeister